

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2026

Nr. 2026/28

KR.Nr. A 0186/2025 (VWD)

## Auftrag Fraktion SP/junge SP: Gewalt gegen Gesundheitspersonal – Einführung eines kantonalen Gewaltmonitorings und Prüfung von Schutzmassnahmen Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Im Kanton Solothurn ein systematisches und flächendeckendes Monitoring zur Erfassung von physischer und psychischer Gewalt gegenüber Gesundheitspersonal mittels Meldestellen einzuführen;
2. Die betroffenen Berufsgruppen in Spitäler, Alters- und Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen in das Monitoring einzubeziehen;
3. Auf Grundlage der erhobenen Daten und gestützt auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Arbeitgebenden für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zu sorgen und konkrete Massnahmen vorzuschlagen, wie Arbeitgebende vom Kanton unterstützt werden können, damit sie Mitarbeitende im Gesundheitswesen wirksam vor psychischer und physischer Gewalt schützen können.

### 2. Begründung

Der Kanton ist zuständig, Betriebe bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

In den letzten Jahren häufen sich Berichte über zunehmende Gewalt gegen das Gesundheitspersonal – nicht nur in Notfallstationen, sondern auch in Altersheimen und im ambulanten Bereich. Eine Umfrage bei den Solothurner Spitäler, Altersheimen und Spitex-Organisationen bestätigt diese Entwicklung: Pflege- und Betreuungspersonal ist immer öfter sowohl physischer als auch psychischer Gewalt ausgesetzt.

Diese Beobachtung wird auch durch nationale Zahlen gestützt: Gemäss aktuellen Erhebungen haben 2024 rund 50 % der im Schweizer Gesundheitswesen tätigen Personen Gewalterfahrungen gemacht, und auf die gesamte berufliche Laufbahn betrachtet sind es 90 %.

Einzelne Institutionen, wie die Solothurner Spitäler AG, verfügen zwar über interne Meldesysteme, doch deren Nutzung ist freiwillig und die Zahlen sind nicht aussagekräftig. Zudem fehlen gesamthaft kantonale Daten – insbesondere auch im Bereich der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitex.

Es besteht somit offensichtlich Handlungsbedarf. Ein strukturiertes, kantonsweit einheitliches Gewaltmonitoring ist erforderlich, um das Ausmass und die Erscheinungsformen von Gewalt im Gesundheitswesen systematisch zu erfassen und den Angestellten eine niederschwellige Möglichkeit anzubieten, Vorfälle zu melden. Arbeitgebende sollen vom Kanton darin unterstützt werden, geeignete und zielgerichtete Schutzmassnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Der Schutz des Gesundheitspersonals ist nicht nur eine arbeitsrechtliche, sondern auch eine gesundheitspolitische Notwendigkeit.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) obliegt es dem Arbeitgeber, für einen umfassenden Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zu sorgen. Diese Verantwortung umfasst sowohl den physischen als auch den psychischen Schutz und dient dem Ziel, das allgemeine Wohlbefinden der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Der im ArG verankerte Schutz der persönlichen Integrität entspricht den Bestimmungen von Artikel 328 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220). Darüber hinaus ist der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden auch im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sowie speziell in Artikel 3 ff. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) geregelt. Aufbauend auf diesem Verordnungsartikel dient die von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EKAS) erarbeitete Richtlinie 6508, welche den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-System) als präventives Instrument zur Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz formuliert. Im ASA-System ist speziell unter Punkt 9 der Gesundheitsschutz und damit auch die psychische und physische Gewalt verankert.

Arbeitgeber in Spitätern, Alters- und Pflegeheimen sowie weiteren öffentlichen und privatrechtlichen Betrieben des Gesundheitswesens, sind auf Grundlage der EKAS-Richtlinie 6508 den ASA-Systemlösungen der «Branchenlösung H+» oder der «Branchenlösung 49 des Schweizerischen Vereins für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» angeschlossen. Bei der «Branchenlösung H+» handelt es sich um eine etablierte, zentrale ASA-Systemlösung, welche schweizweit von insgesamt 120 Betrieben implementiert wurde.

Im Kanton Solothurn hat sich der grösste Teil der Gesundheitsbetriebe (insbesondere Spitäler) für die «Branchenlösung H+» entschieden. Unter Punkt 9 regelt die «Branchenlösung H+» sowohl den Gesundheitsschutz als auch den Schutz vor psychischer (psychosoziale Risiken) und physischer Gewalt. Die wichtigsten Präventionsinstrumente der «Branchenlösung H+» sind beispielweise:

- ein Leitfaden, welcher den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden praxisnahe Unterstützung im Umgang mit psychosozialen Risiken bietet;
- professionell ausgearbeitete Meldeformulare, welche den Arbeitnehmenden zur Verfügung stehen, um Vorfälle strukturiert nach Risikobetrachtung und Eskalationsstufen zu erfassen. Sie sind ein wesentliches Werkzeug zur Früherkennung und Bearbeitung von physischen Gewaltvorfällen.

Des Weiteren stellt das Staatsekretariat für Wirtschaft SECO dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden Hilfsmittel in Form von Checklisten für die Beurteilung und Qualifikation der Gewalt am Arbeitsplatz zur Verfügung.

Aktuelle Abklärungen des Arbeitsinspektorates des Kantons Solothurn in den solothurnischen Gesundheitsbetrieben haben ergeben, dass entsprechende Reglemente zum Schutz vor physischer und psychischer Gewalt als Bestandteil der Arbeitsverträge integriert sind. In vielen Gesundheitsbetrieben haben die Arbeitnehmenden die Möglichkeit, Vorfälle direkt bei der vorgesetzten Stelle oder bei einer externen Ombudsstelle zu melden. Zahlreiche Gesundheitsbetriebe haben zusätzlich ein internes Software-Tool, mit welchem Ereignisse jeglicher Art anonym oder personifiziert dem Arbeitgeber gemeldet werden können. Die vorgenannten institutionalisierten Instrumente der Arbeitgeber sind praxistauglich und haben sich bewährt.

Daneben haben die kantonalen Arbeitsinspektorate die Einhaltung des ArG sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Arbeitgeber alle notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz

treffen. Dazu gehört auch der Schutz der Mitarbeitenden vor physischer und psychischer Gewalt am Arbeitsplatz. Im Kanton Solothurn nimmt das Arbeitsinspektorat diese Rolle wahr. Einerseits kontrolliert es die gesetzlichen Vorgaben des ArG in den Gesundheitsbetrieben und andererseits ist es Ansprechstelle für Arbeitnehmende, welche Vorfälle ohne Angst vor Repressalien melden können. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind befugt, bei Verstößen des Gesundheitsschutzes die erforderlichen Massnahmen gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, sämtliche erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden zu ergreifen. Die Implementierung eines ASA-Systems sowie der Einsatz strukturierter Meldeformulare und professioneller Dokumentationshilfen und regelmässige Schulungen im Betrieb unterstützen diesen Prozess wirkungsvoll und tragen bereits wesentlich zu einem umfassenden und systematischen Vorgehen zur Verhinderung oder Minderung von Gewalt gegen Gesundheitspersonal bei. Falls die betriebsinternen Mechanismen den Schutz der Arbeitnehmenden vor Gewalt am Arbeitsplatz nicht gewährleisten, ist das Arbeitsinspektorat in der Pflicht, Hinweisen nachzugehen und gegebenenfalls die nötigen Massnahmen und deren Umsetzung zu erwirken.

Aus den dargelegten Gründen erachten wir die Einführung eines kantonalen Gewaltmonitors als nicht notwendig und es wäre mit unverhältnismässigen Kosten verbunden.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6752)  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)  
 Aktuariat Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
 Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission  
 Parlamentsdienste  
 Traktandenliste Kantonsrat